

Neue Stellplatzsatzung für Wiesbaden - Sachstandsbericht

Dr. Jakob Hebsaker
Dezernat für Bauen und Verkehr
Stabsstelle Mobilitätskonzepte



Dezernat für Bauen
und Verkehr

Gliederung

1. Novelle der Hessische Bauordnung 2018
2. Wiesbadener Stellplatzsatzung
3. Zielkonflikte
4. Beispiele aus anderen hessischen Städten
5. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe
6. Meilensteine

§ 52 HBO – Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder



Dezernat für Bauen
und Verkehr

§ 52

Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Gemeinden legen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen (notwendige Stellplätze).

(2) Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln:

1. die Herstellungspflicht bei Errichtung der Anlagen,
2. die Herstellungspflicht des Mehrbedarfs bei Änderungen oder Nutzungsänderungen der Anlagen,
3. die Beschränkung der Herstellungspflicht auf genau begrenzte Teile des Gemeindegebietes oder auf bestimmte Fälle,
4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf insbesondere
 - a) durch besondere Maßnahmen verringert wird oder
 - b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung entsteht,
5. die Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Stellplätzen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern,
6. die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen von notwendigen oder nicht notwendigen Stellplätzen, einschließlich der Unterbringung in Garagen oder Gebäuden,
7. die Ablösung der Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen in den Fällen der Nr. 1 bis 3 durch Zahlung eines in der Satzung festzulegenden Geldbetrages an die Gemeinde und
8. den Anteil der barrierefreien Stellplätze.

§ 52 HBO – Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder

§ 52

Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder

Macht eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. Die Gemeinde kann, wenn eine Satzung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 für Stellplätze nicht besteht, im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. In einer Satzung nach Satz 1 Nr. 7 kann die Gemeinde die Voraussetzungen der Ablösung näher bestimmen.

[...]

(4) Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach Abs. 5 angerechnet. Die Gemeinden können durch Satzung die Anwendung von Satz 1 und 2 ausschließen oder modifizieren.

(5) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze). Dies gilt entsprechend für den durch Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ausgelösten Mehrbedarf an Abstellplätzen für Fahrräder. Die Abstellplätze für Fahrräder müssen schwellenlos erreichbar sein. Ist durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung getroffen, müssen notwendige Abstellplätze in Gestaltung, Größe und Zahl einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechen. Abs. 2 gilt für die Satzung der Gemeinde entsprechend.

[...]

Wiesbadener Stellplatzsatzung

- Stand aktuell gültiger Stellplatzsatzung: 2008

- verschiedene Beschlüsse
 - punktuelle Ergänzungen der Satzung (Aufstockung bzw. Ausbau von Dachgeschossen; Studierendenwohnheime, (Fach-)Hochschulen)
 - grundsätzliche Überarbeitung der Stellplatzsatzung

Zielkonflikte



Stellplatzbaupflicht abschaffen?

DIFU (Fr. Hertel):

- Erforderliche Kfz-Stellplatzbaupflicht für Neubauten wurde in Berlin und Hamburg (Wohnungsbau) Mitte der 1990er Jahre ablösefrei abgeschafft.
- **Kein Erfolg:** Es wurden so viele Parkplätze wie normalerweise benötigt gebaut ... in Berlin wäre eine Regelung für ein Maximum von Parkplätzen besser gewesen.
- **Besser:** Steuerungswirkung verbessern/verfeinern (lagebasierte Abstufung nach ÖPNV-Erreichbarkeit und Zentralität, Festlegungen zu Radabstellplätzen, Obergrenzen, Alternativen, z.B. Stellplatzreduzierung durch Mobilitätskonzepte oder zusätzl. Radabstellplätze).

Bsp. Standards für Radabstellplätze

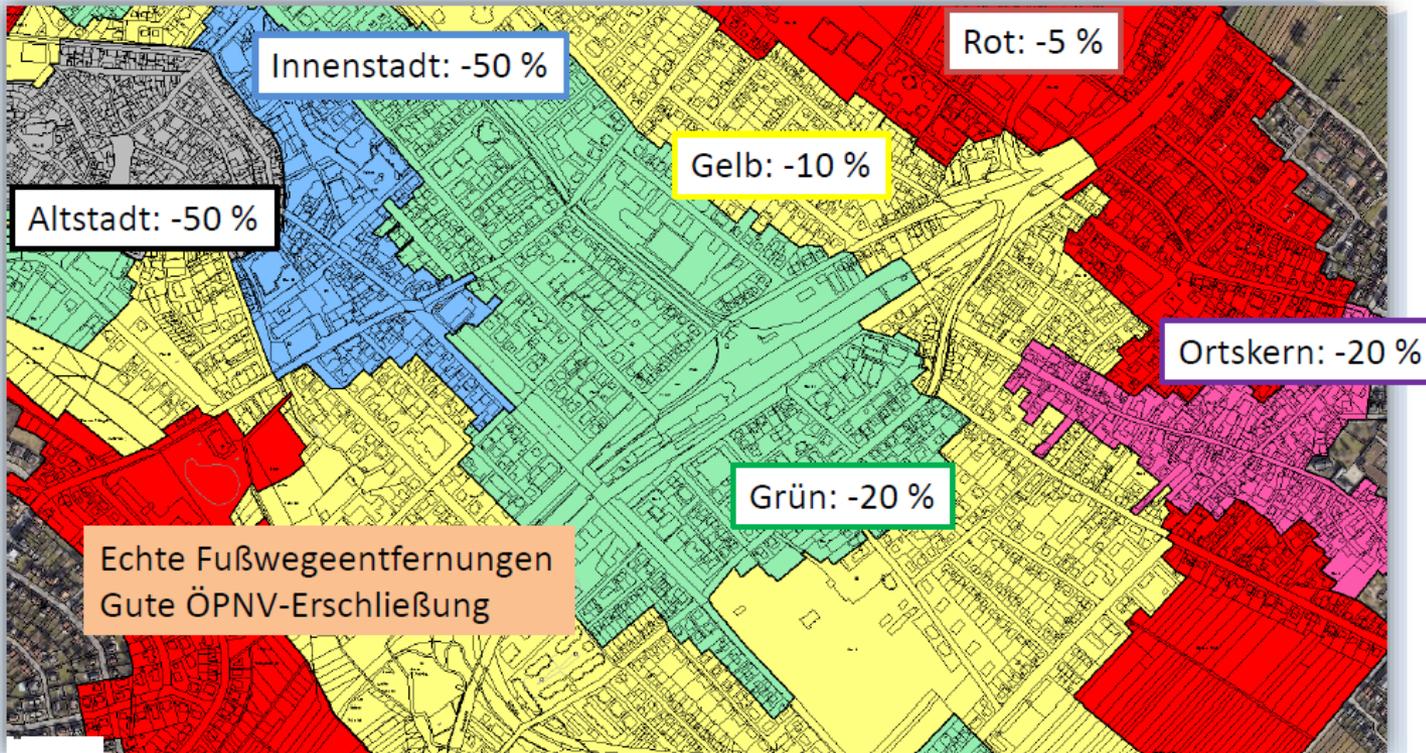
- Hessische Fahrradabstellplatzverordnung 2020
(ergänzend zur HBO-Novelle 2018)
- Rechtsverordnung zur Regelung der Gestaltung, Größe
und Zahl der Abstellplätze (u.A. für Sonderfahräder)
auf Landesebene
- Vorlage und Orientierung für kommunale Satzung
- vgl. Beschluss Nr. 0137 des Ausschusses für Planung, Bau
und Verkehr

Bsp. Zonierung nach Zentralität und ÖPNV-Erreichbarkeit

ÖV-Zonierung - Stellplatzreduktion

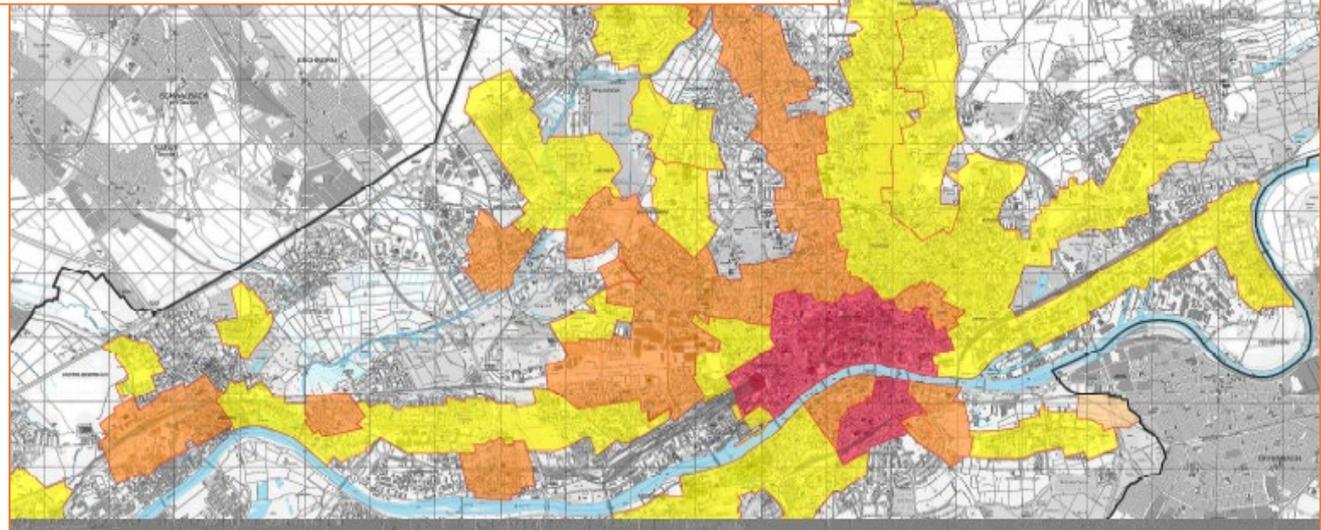
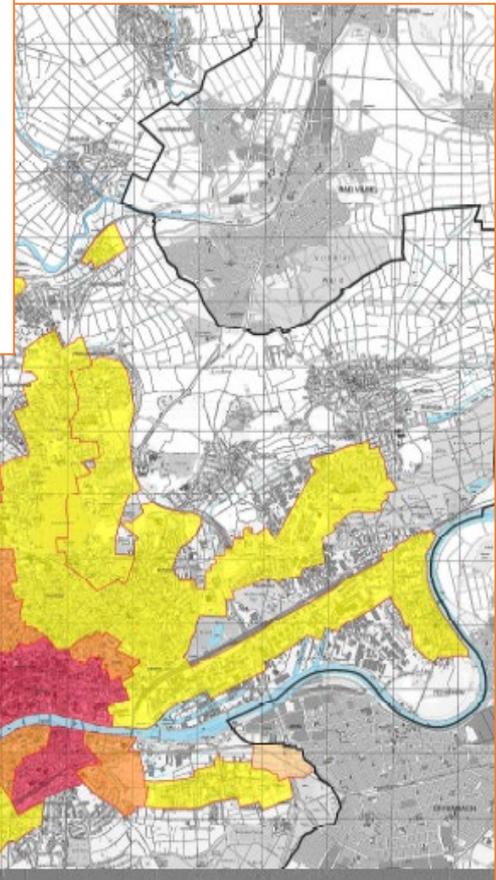


Parzellenscharf



Bsp. Zonierung nach Zentralität und ÖPNV-Erreichbarkeit

Zone	Erschließungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr (ÖV; gemäß Anlage 2)	Beschränkung auf:
-	Stadtgebiet ohne schienengebundene ÖV-Erschließung	Keine Beschränkung
I	Bereiche mit einfacher ÖV-Erschließung	70 %
II	Sondergebiet Kaiserlei	50 %
III	Bereiche mit guter ÖV-Erschließung	30 %
IV	Bereiche mit sehr guter ÖV-Erschließung	15 %



Quelle: Stadt Frankfurt (2020):
Stellplatzsatzung & Anlage 2 zur Satzung

Bsp. Mobilitätskonzepte

(3) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann zu maximal 30 % ohne Zahlung eines Ablösebetrags ausgesetzt werden, wenn ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vom Bauherrn mit dem Bauantrag vorgelegt wird. Dieses muss den Nachweis über die Verringerung des Stellplatzbedarfs durch Maßnahmen des Mobilitätsmanagements beinhalten. Das Mobilitätskonzept wird Bestandteil der Baugenehmigung. Die Änderung oder Auflösung des Mobilitätskonzepts wird wie eine Nutzungsänderung behandelt und muss bei der Stadt Oberursel (Taunus) beantragt werden.

Quelle: Stadt Oberursel (Taunus) (2019): Stellplatzsatzung

(5) Auf die Herstellung von bis zu 50% der notwendigen Garagen oder Stellplätze kann ablösefrei verzichtet werden, soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nachhaltig verringert wird. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern.

Quelle: Stadt Frankfurt (2020): Stellplatzsatzung

Bsp. Mobilitätskonzepte

In der Summe müssen mindestens drei der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden, um den Anspruch eines Konzepts aufzuweisen. So wird gewährleistet, dass das Mobilitätskonzept als eine integrierte Maßnahme zu verstehen und zu beurteilen ist und nicht als eine Reihe voneinander unabhängiger Einzelmaßnahmen.

- (E-) Carsharing
- Mieter-/ Jobticket
- Lastenradverleih
- E-Roller- / E-Bike- / Pedelec-Verleih
- Information und Marketing

Maßnahmen bzgl. Information und Marketing sind dabei in jedes Mobilitätskonzept aufzunehmen. Die Auflistung ist nicht abschließend. Insbesondere Quartiersgaragen, eine Quartiersapp oder Mobilitätsberatung vor Ort können als ergänzende, organisatorische Maßnahmen zusätzlich zum notwendigen Umfang des Mobilitätskonzepts betrachtet werden.

Quelle:
Stadt Oberursel (2021):
Leitfaden
Stellplatzsatzung, S. 10

Beispiele dieser besonderen Maßnahmen sind: das Angebot von Job-Tickets, Kombi-Tickets oder Semester-Tickets für den ÖV, die Bereitstellung von Car-Sharing-Fahrzeugen oder die Überlassung firmeneigener Pkw und Fahrräder auch für den Arbeitsweg, die Förderung der Radnutzung durch die Bereitstellung der erforderlichen Rad-Infrastruktur (Umkleiden, Duschen, Ladestationen...) am Beschäftigungsort.

Ämterübergreifende Arbeitsgruppe

- Dezernat für Bauen und Verkehr (AG-Leitung)
- Tiefbau- und Vermessungsamt
- Stadtplanungsamt
- Bauaufsicht
- Rechtsamt

Meilensteine

2022

- Sichtung, Bewertung und Aktualisierung vorliegender Impulse und Überlegungen aus Verwaltung und Politik

2022/2023

- Abstimmung und Bearbeitung innerhalb der Ämter-AG

Mitte 2023

- Präsentation eines ersten Vorschlags nach der Sommerpause

2023

- Ggf. Anpassung und Finalisierung innerhalb der Ämter-AG

Ende 2023

- Beschlussfassung bis zum Jahresende 2023